

Anhang 15
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH LATEIN

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "Fachdidaktik", 2 "Übersetzungsübungen Oberstufe", 3 "Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur III" und 4 "Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur IV" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
						Seminar a	Übung b (TP)							
SM 1	Fachdidaktik ¹	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Übung b (TP)	Teilnahme an der Übung; Studienleistungen	kombiniert Referat mit Ausarbeitung	keine	P	6	-	6/27
SM 2	Übersetzungsübungen Oberstufe	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Übung a (TP)	Übung b (TP)	Teilnahme an den Übungen; Studienleistungen	Prüfungselemente ² Klausur 90 min. Klausur 90 min.	keine	P	9	-	9/27
SM 3	Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur III	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a		Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	P	6	-	6/27
SM 4	Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur IV	erfolgreicher Abschluss von SM 2	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Kolloquium a		Studienleistungen	mündlich mündliche Prüfung 45 min.	keine	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-Lat-MA	Masterarbeit ³	erfolgreicher Abschluss von SM 3; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich Hausarbeit	2	WP ²	15	15	-

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 2 LZV enthalten.

² Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur 1: 50%; Klausur 2: 50%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

³ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.